



Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport

Jürgen Fuchs Str. 1

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
Initiativen des Freistaats zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und
Jugendliche – Social-Media-Nutzung erst ab 16 Jahren?*

Vorlage 8/690

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

[Telefon](#) | [Fax](#)
0361 653194 -84 | -81

[E-Mail](#) | [Internet](#)
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

[Facebook](#)
derkinderschutzbund.thueringen

[Bankverbindung](#)
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

[Steuernummer](#)
151/141/05950

Erfurt, 18.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD zur Schaffung digitaler Schutzräume für Kinder und Jugendliche, mit dem Ziel die Social Media-Nutzung erst ab 16 Jahren zu erlauben.

Der Kinderschutzbund Thüringen verbindet bei diesem Thema zwei Expertisen: Die eines kinderrechtlichen Fach- und Lobbyverbands und die der Medienpädagogik. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, die die Interessen der Kinder im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Kinder mitdenkt, Heranwachsende in allen Fragen, die sie betreffen, beteiligt, die Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung adressiert und familienfreundlich agiert. Im Zentrum steht dabei das Ziel des Kindeswohls, „best interest of the child“, welches vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Anders als es der deutsche Sprachgebrauch des Begriffs es vermuten lässt, umfasst der Kindeswohlbegriff sowohl die Schutzdimension (physische und psychische Unversehrtheit) als auch die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung, drittens, das Recht des Kindes gehört zu werden (Art. 12 UN-KRK), und schließt auch die Zukunftsorientierung mit ein – also langfristige Auswirkungen einer Entscheidung auf das Leben von Kindern.

Der Kinderschutzbund Thüringen ist Experte für Kinderschutzkonzepte und beheimatet die medien- und demokratiepädagogischen Projekte *Digital? Nur mit Kinderrechten!* (seit Juli 2025) und *#Kinderrechte digital leben!* (2020-2024), welche sich an Kinder zwischen 6 und 13 Jahren, an Erziehende, an Familiensysteme, an Fachkräfte aus den Bereichen Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Impulsen, Ideen und Kindermeinungen/-fordernungen an die breite Öffentlichkeit richtet (via Social Media, Pressearbeit und Kampagnen). Wir sind u.a. Mitglied im *Expert*innenkreis für Kinderrechte in der digitalen Welt*, im *Bundesfachausschuss Digitales Leben* des Kinderschutzbund Bundesverbands, der *Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur* (GMK), partizipieren regelmäßig an der Zukunftswerkstatt der *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz* (BzKJ) und der *AG Digitale Bildung* des Thüringer Landesfamilienrats.



Der Kinderschutzbund Thüringen verantwortet ebenso die *Thüringer Ombudsstelle Dein Megafon!*, die *Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz* und das Projekt *MedienCoPiloten*, welches Familieneinrichtungen prozesshaft auf ihrem Weg begleitet, adäquate mediengestützte und medienbildnerische Angebote zu schaffen.

Im Folgenden möchten wir auf Ihren Fragenkatalog näher eingehen:

0. Ausgangsbemerkung

Der Kinderschutzbund Thüringen sieht viele der Entwicklungen, die mit der Nutzung von Social Media-Angeboten einhergehen, mit großer Sorge. Es ist unbestritten, dass Kinder und Jugendliche online, d.h. in sozialen Medien, in Games, aber auch auf Video-Plattformen, in Messengerdiensten wie WhatsApp, bei der Nutzung von AI-Assistenten und in anderen digitalen Kontexten, mit einer Vielzahl an Risiken konfrontiert sind. Cybermobbing, Hassrede, sexualisierte Gewalt, gesundheitsbedrohende Schönheitsideale, gesellschaftsspaltende Rollenbilder, Desinformation, Angriffe auf die persönliche Integrität und suchtfördernde Mechanismen sind hier nur einige Beispiele. Es zeigt sich, dass eine wachsende Zahl junger Menschen problematische oder exzessive Mediennutzungsweisen aufweist. Studien legen einen Zusammenhang zwischen einer exzessiven Social Media-Nutzung durch Minderjährige und einer Beeinträchtigung der mentalen Gesundheit, Konzentrationsschwierigkeiten, Suchtproblemen, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper und sozialen Fähigkeiten nahe. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Dennoch sind wir als verantwortungsvolle Gesellschaft angehalten, nicht in ein vereinfachendes Schwarz-Weiß-Denken zu verfallen. Die entscheidende Frage ist daher die nach einer adäquaten und wirkungsvollen und zugleich verhältnismäßigen und angemessenen Lösung (oder auch Lösungen): *Welche Maßnahmen sind geeignet, Kinder und Jugendliche tatsächlich wirksam zu schützen – ohne ihnen gleichzeitig Teilhaberechte und darin inne liegende Chancen zu entziehen und ihr gleichermaßen bestehendes Recht auf Förderung der individuellen Entwicklung auszuklammern?*

Unsere Haltung zu den von Ihnen aufgerufenen Fragen beruht gleichermaßen auf fachlicher Kenntnis unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 zu den Kinderrechten in der digitalen Welt und des deutschen Kinder- und Jugendmedienschutzes als auch auf Erfahrungen und Erkenntnissen aus der medienpädagogischen und beratenden Praxis mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.

1. Wie bewerten Sie die Forderung nach einer generellen Altersbeschränkung für Social Media-Plattformen ab 16 Jahren in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit?

Ein pauschales Verbot von Social Media für unter 16-Jährige mag auf den ersten Blick nach einer einfachen, sympathischen und erleichternden Antwort auf ein komplexes Problem klingen – tatsächlich greift es aber zu kurz. Der Kinderschutzbund Thüringen sieht darin weder ein zielführendes noch ein umsetzbares Instrument des Kinderschutzes. Aus kinderrechtlicher Sicht ist eine pauschale Altersgrenze von 16 Jahren darüber hinaus nicht verhältnismäßig. Auch birgt ein Social Media-Verbot die dringende Gefahr negativer Nebenwirkungen, die stärker in den Blick zu nehmen sind. Juristischen Stimmen zufolge ist ein Social Media-Verbot überdies in Deutschland nur schwer rechtskonform umsetzbar, da der europäische Digital Services Act (kurz DSA) den Jugendschutz auf Plattformen abschließend und vollharmonisierend regelt.

1. Unvereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention:

Die Rechte von Kindern auf Teilhabe, Meinungsfreiheit und Informationszugang (Art. 12, 13, 15, 17 UN-KRK) gelten auch digital. Ein pauschaler Ausschluss von Social Media, wie er mit dem Antrag diskutiert wird, verletzt diese Rechte und widerspricht dem Grundsatz der „evolving capacities“ – der Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Die dahinterliegende Prämissen: Je mehr ein Kind



kann und weiß, desto mehr Teilhabemöglichkeiten sollten ihm eröffnet werden. Wirksamer und nachhaltiger Schutz umfasst daher immer auch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihrem privaten und pädagogischen Umfeld. Gleichsam schließt die aktive Orientierung an der Kinderrechte-Trias aus Schutzrechten, Teilhaberechten und Förderrechten staatliche Regulierungsmaßnahmen als mögliche Antwort auf die Schutzdimension nicht per se aus – diese Art von Maßnahmen müssen mit Blick auf die Teilhaberechte von Heranwachsenden nur unbedingt zielführend, angemessen und verhältnismäßig sein.

2. Fehlende praktische Wirksamkeit:

In der Lebenswirklichkeit junger Menschen und Familien spielen Social Media-Angebote eine wichtige Rolle. Mit Blick auf bereits geltendes Recht (u.a. Digital Services Act (DSA), Digitale Dienste Gesetz (DDG), Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) und Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) muss festgestellt und kritisiert werden, dass ein Durchsetzungsdefizit existiert. Bereits heute gilt für die meisten Plattformen ein Mindestalter von 13 Jahren. YouTube hat ein Mindestalter von 16 Jahren. Dieses wird jedoch in der Praxis kaum eingehalten: Studien zeigen, dass rund 70 Prozent der 12- bis 13-Jährigen regelmäßig TikTok nutzen (KIM-Studie 2024). Auch der Kinder-Medien-Monitor (2025) zeigt, dass bereits 55% der 4- bis 5-Jährigen YouTube und 5% dieser Altersgruppe TikTok und WhatsApp nutzen. Unter den 6- bis 9-Jährigen nutzen 68% YouTube, 28% WhatsApp und 13% TikTok. Eine bloße Anhebung des Mindestalters löst das Problem also nicht, solange die Durchsetzung nicht gewährleistet ist.

3. Fehlen von verlässlichen und rechtssicheren Verfahren zur Altersfeststellung

Eine Anhebung des Mindestalters ohne verlässliche, rechtskonforme und durchsetzbare Altersverifikation hätte keinen realen Schutzzgewinn. Der Knackpunkt in der anbieterseitigen Alterskontrolle liegt in den Altersfeststellungs-/verifikationssystemen. Es existiert derzeit kein Verfahren zur Altersfeststellung, das sowohl datenschutzkonform, anonym, diskriminierungsfrei als auch technisch nicht umgehbar wäre. Auch Länder wie Australien, die in dieser Frage oft als Vorbild genannt werden, haben bislang keine überzeugende Lösung gefunden (Meineck 03.09.2025, <https://netzpolitik.org/2025/australisches-gutachten-anbieter-von-alterskontrollen-horten-biometrische-daten/>). Australien stellt Social Media-Anbietern frei, wie genau sie das Alter ihrer Nutzer*innen ermitteln. Mittels Drittanbietern werden unterschiedliche Varianten verfolgt. Erstens, die Altersschätzung mittels Analyse des Gesichts/Aussehens durch eine KI, welche laut Evaluierung im Auftrag Australiens v.a. bei den rechtlichen Altersschwellen nicht zuverlässig richtig liegt. Zweitens, Altersherleitungen z.B. auf Basis der Auswertung gesammelter Nutzungsverhaltensdaten eines* einer User*in oder auf Grundlage des Bürgens der Eltern dafür, dass das angegebene Alter dem tatsächlichen des Kindes entspricht. Hier drängt sich u.a. die Frage auf, wie verifiziert wird, dass eine bürgende erwachsene Person tatsächlich erziehungsberechtigt ist und wahrheitsgemäß antwortet. Drittens, die Authentifizierung anhand einer personal ID (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Diese Variante mag recht verlässlich sein, jedoch geht sie mit enormem Risiken bzgl. des Schutzes höchstpersönlicher Daten einher. Auch besteht die Gefahr eines großen gesellschaftlichen Schadens, wenn sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht entsprechend ausweisen können und ihnen aufgrund dessen digitale Teilhabe verwehrt bleibt.

4. Gefahr unbeabsichtigter Schadensfolgen:

Ein Verbot ohne wirksame Altersverifikation birgt daher die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche sich Zugänge über Umwege verschaffen – etwa über VPN-Dienste, den Tor-Browser oder Ausweisdaten anderer Personen. Es besteht das Risiko, dass sie dann auf Plattformen gelangen, die sich aufgrund des offiziellen Ausschlusses von unter 16-Jährigen aus ihrer Verantwortung für Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen herausziehen und somit zunehmend unreguliert sind. Zumal Kindern unter 16 Jahren durch eine solche Altersverifikation die Inhalte der Social Media-Plattformen nicht zu 100% verwehrt bleiben würden, sondern nur in dem Umfang, wie ihre Funktionen unmittelbar an ein eigenes User-Konto geknüpft sind. YouTube beispielsweise lässt sich auch ohne Nutzer*innen-Konto nutzen. Klassische Social Media-Funktionen und potenziell damit einhergehende Gefahren entfallen auf diese Weise zwar, jedoch bleiben diejenigen Risiken bestehen, die mit den dennoch rezipierbaren Inhalten (Videos) auf YouTube einhergehen.



Weiterhin könnte das tatsächliche Schutzniveau sinken, wenn sich Kinder Alternativen in Online-Räumen suchen, die noch weniger moderiert sind.

Zudem ist zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche, die ein aufgestelltes Verbot heimlich umgehen, sich aus Sorge vor Bestrafungen und anderen Konsequenzen in Problem- und Krisenlagen nicht mehr ihren Eltern und Fachkräften anvertrauen würden.

5. Rechtliche Grenzen:

Die Regulierung des Jugendmedienschutzes liegt aufgrund des Digital Services Act (DSA) auf EU-Ebene. Dr. Stephan Dreyer, Senior Researcher für Medienrecht und Media Governance am Leibniz-Institut für Mediengforschung, Hans-Bredow-Institut (HBI) erklärt hierzu, „dass ein nationales Social-Media-Verbot, wie es in Australien beschlossen wurde, in Deutschland rechtlich nicht umsetzbar sei, da der europäische Digital Services Act (DSA) den Jugendschutz auf Plattformen abschließend regele und aufgrund des sogenannten Herkunftsland- oder Niederlassungsprinzips vor allem das irische Recht für große Anbieter gelte.“, und weiter: „Auf EU-Ebene sei ein solches Verbot dagegen denkbar, etwa durch eine Reform des DSA oder im Rahmen des geplanten Digital Fairness Act“ (Dreyer 25.09.2025, [Soziale Medien: Schädlich genug für ein Mindestalter? - Leibniz Institut für Medienforschung | Leibniz Institute for Media Research](#)).

6. Weiterführende Überlegungen:

Würden nicht Jung wie Alt davon profitieren, wenn Social Media-Anbieter ihren bereits heute auferlegten Schutz- und Verantwortungspflichten besser gerecht würden? Mit Blick auf die tiefgreifenden Herausforderungen, Risiken und Gefahren, die mit Social Media-Angeboten einhergehen, wäre es keinesfalls im besten Interesse von Heranwachsenden, wenn sie im Alter von nunmehr erreichten und verifizierten 16 Jahren auf Social Media-Sphären trafen, in der Form wie sie heute existieren und seitens der Anbieter wirtschaftlich betrieben werden. Zwar sind einige Entwicklungsschritte (physischer wie psychischer und sozialer Art) mit 16 Jahren vorangeschritten oder vollzogen, jedoch belasten viele der Risiken, die mit Social Media verknüpft sind, auch erwachsene Menschen. Erinnert sei z.B. an algorithmische Systeme, die nur ein Ziel haben: Den User so lang wie möglich auf der Plattform zu halten. Kinder- und Jugendschutzbestimmungen, Beschwerde- und Hilfemöglichkeiten, „Safety by default“ und „Safety by design“ müssen stringent umgesetzt und Verfehlungen konsequent juristisch verfolgt werden.

2. Welche Alternativen zu gesetzlichen Altersgrenzen sehen Sie, um Kinder und Jugendliche im digitalen Raum besser zu schützen?

Wir befürworten und fordern einen differenzierten und verhältnismäßigen Schutzansatz statt pauschaler Altersverbote. Die Debatte um ein Social Media-Verbot für unter 16-Jährige ist derzeit stark polarisiert. Komplexe Herausforderungen brauchen differenzierte, evidenzbasierte und partizipative Lösungen – keine symbolpolitischen Verbote. Kinder und Jugendliche haben nach UN-Kinderrechtskonvention gleichermaßen das *Recht auf Schutz*, als auch das *Recht auf Teilhabe an digitalen Lebenswirklichkeiten*, wie das *Recht auf Förderung* ihrer Selbstständigkeit, Entwicklung und (digitaler und Lebens-)Kompetenzen.

Die dritte Dimension der Kinderrechte-Trias darf nie vergessen werden: Kinder und Jugendliche und auch ihr familiäres und sonstiges Kontaktumfeld müssen parallel zu Schutzmaßnahmen in allen Medien- und Lebenskompetenzen, die für den schrittweise zunehmenden und zunehmend selbstbestimmten Umgang mit sozialen Medien und den ihnen inne liegenden Gefahren, konsequent gefördert werden. Der Kinderschutzbund Thüringen empfiehlt zudem über Alters- und entwicklungsgerechte Teilhabe auf interdisziplinärer Grundlage nachzudenken. Ein wirkungsvoller Ansatz sind altersgestufte Nutzungsmodelle, die sich an Hirnreifungsprozessen und Entwicklungspsychologie orientieren, etwa:

- 13–15 Jahre: stark eingeschränkte Teen-Accounts
- 16–17 Jahre: erweiterte Funktionen
- ab 18 Jahren: volle Nutzung



Dies ermöglicht Schutz und Teilhabe gleichermaßen und in Ergänzung zueinander. Kinder unter 16 Jahren wären nicht komplett ausgeschlossen von Social Media, könnten Erfahrungen sammeln und Kompetenzen ausbilden und wären zugleich als vulnerable Gesellschaftsgruppe entsprechend geschützt.

In der Zusammenschau fordern wir:

1. Die konsequente Umsetzung des Digital Services Act (DSA) und seiner Schutzworgaben für Minderjährige (Art. 28), insbesondere:
 - die Deaktivierung suchtfördernder Funktionen (z.B. Endlos-Srollen)
 - die Einschränkung von Direktnachrichten mit Fremden
 - das Verbot manipulativer Design-Elemente
 - das Verbot personenbezogener Werbung für Minderjährige
 - das Erstellen von sicheren, leicht zugänglichen Melde- und Moderationssystemen.

Der Kinderschutzbund setzt sich für altersgerechte Teilhabeangebote ein. Das heißt: altersabgestufte Inhalte und Funktionen auf Social Media („age appropriate design“) – so wie es in den DSA Guidelines vorgesehen ist. Anbieter müssen verbindlich in die Pflicht genommen, konstruktive Gespräche mit ihnen gesucht und Durchsetzungsdefizite beseitigt werden.

2. Die Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen (Länder/Bund/EU)
3. Die Stärkung der Medienbildung und (digitalen) Lebenskompetenzförderung in Familie, Kita, Schule und Jugendhilfe. Gemäß dem General Comment #25 zu den Kinderrechten in der digitalen Welt müssen Kinder befähigt werden, um Risiken und Gefahren der Onlinewelt zunehmend gestärkt begegnen zu können, weil sie ein Recht an der Teilhabe an ebenjener haben und weil Schutz nicht nur von außen gedacht werden kann, sondern auch der empowernden Selbstschutz essentiell ist. Wichtiges Wissen und Fähigkeiten sollten präventiv vermittelt werden – von Kleinkindsalter an. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass jene Kompetenzen immer technikgestützt vermittelt werden müssen, im Gegenteil. Eine weitere Forderung des General Comment #25 ist die Befähigung des erziehenden und pädagogischen Umfelds von Kindern und Jugendlichen. Das eigene menschliche Netzwerk ist ein wesentlicher Schutz- und Resilienzfaktor.
4. Die Entwicklung datensparsamer Altersfeststellungssysteme, die die Grundrechte aller wahren (vgl. Frage 5).
5. Die verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung digitaler Räume anzustreben. Die Beteiligung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten und der Respekt für ihre ganz eigenen Erfahrungen und Ansichten ist eines der Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Gesetzliche Maßnahmen bestimmen entscheidend darüber, welche Teilhabe- und Verwirklichungsräume Heranwachsende im Heute haben und wie ihre Zukunft im Morgen aussehen wird.

Gerade wenn es um digitale Lebensrealitäten geht, muss das Prinzip der Zukunftsorientierung gelten (z.B. kann der Umgang mit höchstsensiblen Daten im Zuge der Altersverifikation akute Auswirkungen auf das zukünftige Leben von Menschen haben). Es ist nicht unwahrscheinlich anzunehmen, dass junge Menschen derartige Zusammenhänge sensibler im Blick haben und junge Perspektiven haben.

6. Eine regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit aller Schutzmaßnahmen.
7. Zielgerichtete Maßnahmen: Statt pauschaler Verbote sind Risiken spezifisch zu adressieren (z.B. algorithmische Diversifizierung zur Prävention von Körperbildschäden, automatische Nutzungsunterbrechungen, altersangemessene Interaktionsbeschränkungen). Des Weiteren: Wer sollte mit Blick auf welches Risiko in die Pflicht genommen werden? Welche Maßnahme oder Gesetzesänderung



ist mit Blick auf ein spezifisches Risiko tatsächlich wirksam, angemessen und zugleich verhältnismäßig? Welche Fördermaßnahmen würden Kinder mit Blick auf ein spezifisches Risiko zielgerichtet stärken.

3. Welche Rolle spielen Eltern, Bildungseinrichtungen und Medienpädagogik in der Vermittlung von Medienkompetenz gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Wir leben in einer durch und durch digitalisierten Welt. Kinder und Jugendliche müssen lernen, sich in dieser Welt sicher und kompetent zu bewegen. Eine Rückkehr zu einer analogen Kindheit, wie wir sie vor Jahrzehnten kannten, ist nicht möglich und fraglich ist, ob dies wünschenswert wäre.

Kinder müssen digitale Lebenskompetenz erwerben – also Fähigkeiten, Risiken zu erkennen, Medien kritisch zu reflektieren und selbstbestimmt zu handeln. Dazu brauchen sie geschützte, altersgerechte Erfahrungsräume, keine vollständige Abschottung.

Entwicklungsgerechte digitale Teilhabe bedeutet: Kinder sollen sich in sicheren, altersgerecht gestalteten Online-Umgebungen ausprobieren dürfen – begleitet durch Eltern, Pädagog*innen und Fachkräfte und unterstützt durch technische Schutzmechanismen. Der Kinderschutzbund Thüringen adressiert mit seinen pädagogischen Angeboten zu digitalen Medien sowohl Kinder und Jugendlichen als auch Eltern und Fachkräfte. Ein besonderer Ansatz ist, die verschiedenen Zielgruppen miteinander in Gespräch zu den Herausforderungen und Erfahrungen im Netz zu bringen. Denn wenn es um digitale Medien geht, gibt es keine Modelle älterer Generationen – wir können nicht anders als uns in den Institutionen, aber auch in Familien gemeinsam auf den Weg zu machen, miteinander und voneinander zu lernen. Darin liegt eine riesige Chance. Aufklärung, Informiertheit, (Selbst-)Reflexion, Perspektivwechsel, Aushandlung und gemeinsames Lernen, sind unverzichtbare Schlüssel auf dem Weg zur Kompetenzausbildung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum im Allgemeinen und Social Media im Speziellen.

Erziehungsverantwortliche sind in der Pflicht

Erziehende stehen ihren Kindern gegenüber in der Fürsorgepflicht, genauer in der elterlichen Personensorge. Sie haben das natürliche Recht und es ist zugleich ihre zuvörderst obliegende Pflicht, ihre Kinder – analog wie digital - vor Risiken zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies bedeutet mit Blick auf digitale Medien Kinder in der Ausbildung von Medienkompetenzen zu begleiten. Dabei erkennen wir viel Verunsicherung. Häufig kann es hilfreich sein, sich mit anderen Eltern der Kita oder Schule zu besprechen und abzustimmen, um eigenen Unsicherheiten zu begegnen, neue Ideen zu sammeln und dem Argument des Gruppendrucks entgegenzuwirken.

Wenn es um die Social Media-Nutzung ihrer Kinder geht, können Eltern bereits heute viel tun:

- Altersangaben bei der Geräteeinrichtung korrekt angeben
- „Teen Accounts“ aktivieren, die altersgerechte Schutzfunktionen enthalten
- Jugendschutzeinstellungen und Parental Control-Tools nutzen
- Bildschirmzeiten reglementieren (bspw. mithilfe des „[Mediennutzungsvertrags](#)“) und Nutzungszeiten begleiten
- sich über Risiken sozialer Medien (z.B. Cybergrooming, suchtfördernde Mechanismen und Anzeichen exzessiver Mediennutzung) informieren
- sich mit der/den Social Media-Plattform/en des Kindes und deren Besonderheiten auseinandersetzen
- gemeinsam mit ihren Kindern über individuelle Erfahrungen, Bedürfnisse, Sorgen sowie Risiken und Chancen sozialer Medien sprechen
- neugierig und ansprechbar bleiben
- auf abschätzige Bewertungen verzichten und stattdessen in vertrauensvollen Kontakt zum Kind bleiben, um für selbiges als Ansprechperson in Sachen Medien infrage zu kommen
- und selbst als gutes Vorbild in der Mediennutzung vorangehen.



Medienbildung und Lebenskompetenzerwerb von klein auf in Bildungseinrichtungen

Die Welt nicht nur von jungen Menschen hat sich verändert und das Leben aller Menschen ist digital durchdrungen. Kinder müssen digitale Lebenskompetenz erwerben. Die Entwicklung digitaler Kompetenz ist ein kinderrechtlicher Auftrag nach UN-Kinderechtskonvention (Art. 29 UN-KRK; AB Nr. 25).

Diesen Auftrag sehen wir bisher als zu wenig erfüllt, vielmehr auch nicht ausreichend erst genommen. Viele Diskussion basieren auf wenig Kenntnis der Materie, Angst- und Störgefühle Erwachsener, auf mangelnder Motivation und Scheu vor der Auseinandersetzung. Herausfordernd sind sicherlich auch die Komplexität des Themas und Ressourcenknappheit (Zeit, Überforderung im (beruflichen wie privaten) Alltag). Nichtsdestoweniger tragen Einzelpersonen und Gesellschaft die Verantwortung dafür, wie die Gegenwart gestaltet ist und dafür, Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich auch in digitalen Räumen selbstbestimmt, gemeinschaftsfähig und zunehmend eigenverantwortlich zu bewegen. Sie sollen gesund aufwachsen und sich entwickeln können und sich die Welt aneignen und in ihren Potenzialen zu eigen machen können.

Nach Dieter Baacke umfasst Medienkompetenz 4 Dimensionen: Medienkunde, Medienkritik, Mediennutzung und Mediengestaltung. Mit Blick auf Social Media sollten alle – jung wie alt – in die Lage versetzt werden, Risiken zu (er-)kennen, Plattformmechanismen und das, was Menschen dort tun, kritisch zu reflektieren und selbstbestimmt zu handeln. Was es außerdem braucht, sind Kompetenzen, die auch in anderen Lebensbereichen essenziell sind. Beispielsweise die Fähigkeit, seinem Bauchgefühl zu trauen, sich Hilfe zu holen und wissen, wo man Hilfe/Beratung bekommen kann, die eigenen Grenzen ernst zu nehmen und die Grenzen von Mitmenschen zu akzeptieren, ein respektvoller Umgang miteinander, die Fähigkeit zur Selbstreflexion (z.B. Was tut meiner mentalen wie physischen Gesundheit gut, was irritiert mich und was schadet mir?) und die Gewissheit, dass Fehler zum Leben dazugehören und dass man an Herausforderungen wachsen kann – auch gemeinsam statt im Alleingang.

Die Ausführung verdeutlicht: Die Befähigung von Kindern und Jugendlichen, wenn es um Medien geht,...

1. muss als Lebenskompetenzförderung verstanden werden,
2. muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden,
3. kann und muss deshalb vom Kleinkindsalter an geschehen.

Vieles kann von Kleinkindsalter an vermittelt und beigebracht werden. Am Beispiel des Fotos etwa: Dass es nicht okay ist in jeder erdenklichen Situation und jedem emotionalen Zustand fotografiert zu werden. Dass Erwachsene einen fragen, wenn sie eine Aufnahme machen wollen und respektieren sollten, wenn ein Kind nicht das Spiel unterbrechen möchte, um in die Kamera zu lachen, bzw. gar nicht fotografiert werden möchte. Dass es normal und nicht die seltene Ausnahme sein sollte, sich gemeinsam entstandene Fotos oder Videos anzusehen und zu besprechen, was damit passieren wird – ob es beispielsweise zur Freude des Elternteils auf dem Handy bleibt, in einem Album landet, an die Oma oder die ganze Familiengruppe geschickt oder gar in den Status gestellt werden soll. Dass die eigenen Grenzen diesbezüglich gewahrt werden. Dass es eine positive, vertrauensvolle und stärkende Erfahrung sein kann, sich gemeinsam mit Medien zu befassen. Später selbst einmal fotografieren zu dürfen und kreativ zu werden und auf Wissensebene zu erfahren, dass es das Recht am eigenen Bild gibt, genauso wie das Urheberrecht und welche Auswirkungen positiver wie höchst negativer Art es haben kann, wenn Aufnahmen bei Social Media preisgegeben werden.

Was das Beispiel auch zeigt: Medienpädagogik...

4. kann sehr vielseitig aussehen und muss weder bedeuten, dass überfrachtende Vorträge gehalten werden, noch dass digitale Geräte in den Kindergarten einziehen
5. sollte kindgerecht und entwicklungsgerecht ausgestaltet werden
6. ist als Prozess zu verstehen, der durchaus „beiläufig“ und alltagsnah lanciert werden sollte und in kleinen Schritten geschehen darf
7. verbindet sinnvollerweise die Rechte des Kindes auf Schutz, auf Teilhabe und auf Förderung.



Was in Fachkräftekreisen v.a. benötigt wird, ist die Ergänzung des bereits vorhandenen pädagogischen Know-hows um die richtige Haltung gegenüber Medien: Digitale Medien gehen nicht mehr weg und sind längst Realität in Familien und Einrichtungen, wir brauchen einen reflektierten und gesunden Umgang und sind in der Pflicht, uns selbst und Kinder diesbezüglich zu bilden und zu stärken. Wenn diese Erkenntnis und Herangehensweise Teil von Ausbildungscurricula wird, ist der Grundstein für alles weitere gesetzt. Folgend kann differenziert werden, welche Kompetenzen in welchen Bereichen (Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vereinen) durch wen (eigenes Personal oder pädagogische Kräfte der Instituts- und Vereinslandschaft) und wie (analoge wie digitale Formate und Angebote) systematisch, altersgerecht und verbindlich vermittelt werden können.

Der Kinderschutzbund Thüringen fordert daher: die Anpassung von Ausbildungsplänen für angehende pädagogische Fachkräfte, Ressourcen für Weiter- und Fortbildungen von Fachkräften sowie personelle wie finanzielle Ressourcen für digitale Lebenskompetenzbildung für Kinder, Jugendliche und ihr familiäres Umfeld in Bildungseinrichtungen ab Kleinkindsalter und für die breite Öffentlichkeit durch Kampagnen in klassischen Medien, in digitalen Medien (ausdrücklich auch Social Media) sowie an anderen wichtigen Orten für Familien. So wie die Systeme KITA, Schule und Kinder- und Jugendhilfe aktuell aufgestellt sind, verlangt die Erfüllung jener Aufgaben auch die dauerhafte, nicht projektbezogene Finanzierung entsprechender Angebote.

4. Welche sozialen oder bildungspolitischen Risiken entstehen aus einer restriktiven Regulierung des Zugangs zu sozialen Medien?

Kinderrechte bestehen aus drei gleichrangigen Säulen: Schutz, Förderung und Teilhabe. Diese Grundprinzipien müssen auch im digitalen Raum zusammengedacht werden. So haben Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention nicht nur das Recht auf Schutz, sondern auch auf Meinungsfreiheit, Zugang zu Informationen und gesellschaftliche Teilhabe. Eine Politik, die Kinder pauschal von sozialen Medien ausschließt, verletzt daher nicht nur ihr Recht auf Teilhabe, sondern erschwert auch den Erwerb digitaler Kompetenzen, die heute zur Lebensbewältigung und aktiven Lebensgestaltung gehören.

Zugangsbeschränkungen haben das Potenzial, bestehende soziale Ungleichheiten zu verstärken. Kinder aus weniger medienaffinen, lebenskompetenten und ressourcenstarken Familien (nicht nur materieller Art) würden durch restriktive Regelungen besonders benachteiligt werden. Verbote verschärfen soziale Spaltungen („Digitale Ungleichheit“) und fördern Ausweichbewegungen in unregulierte Räume. Kinder werden dort mit Gefahren und Risiken konfrontiert und sind zugleich mit weniger Kompetenzen, sozialem Rückhalt usw. ausgestattet, um diesen adäquat zu begegnen.

Bei aller berechtigter Kritik an Sozialen Medien darf ebenso nicht übersehen werden, dass diese digitalen Räume auch positive Effekte für Kinder und Jugendliche haben. Sie sind heute wichtige Orte für Austausch, Engagement, Informationssuche, Meinungsbildung und Beteiligung. Ein Verbot würde gleich mehrere Kinderrechte beschneiden und Kindern die einhergehenden Chancen für die Entwicklung verwehren:

- Art. 12 UN-KRK, Recht auf Beteiligung
- Art. 13 UN-KRK, Meinungs- und Informationsfreiheit
- Art. 15 UN-KRK, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Art. 17 UN-KRK, Zugang zu den Medien.

Weiter bieten Soziale Medien Möglichkeiten zur Kommunikation, zum Selbstausdruck, zur Identitätsfindung und zur sozialen Unterstützung. Besonders Kinder und Jugendliche, die Minderheiten angehören – zum Beispiel queere Kinder und Jugendliche oder Heranwachsende mit Migrationserfahrungen – finden im Digitalen Räume für Austausch, Vertrautheit und Zugehörigkeit. Diese Potenziale dürfen durch Verbotsstrategien nicht verloren gehen. Der Kinderschutzbund Thüringen fordert daher, Plattformen so zu gestalten, dass sie diese positiven Funktionen sicher und verantwortungsvoll erfüllen können.



Zweifelsohne sind Soziale Netzwerke Räume, in denen politische Meinungsbildung stattfindet und demokratische Aushandlung abgebildet wird, erlebt und trainiert werden kann. Wir sollten Jugendliche befähigen, auch online politische Argumente miteinander austauschen zu können, sich gegenseitig zu unterstützen und zu empowern sowie zugleich andere Meinungen ertragen und Fake News und Manipulationsmechanismen erkennen zu können. Gleiches gilt für die Befähigung bzgl. anderer Online-Risiken und Online-Chancen. Dies kann und muss ohne Zweifel auch durch analoge pädagogische Methoden stattfinden, jedoch erscheint die entwicklungsgemäße digitale Teilhabe ein Faktor, um digitale Lebenskompetenzen erlernen und entfalten zu können.

Nicht zuletzt bildet sich die Vielfalt einer Gesellschaft heute auch online ab. Kinder und Jugendliche jedweder Couleur sind wertvoller Teil unserer Gesellschaft. Wollen wir wirklich, dass ihre Belange, ihre Interessen und ihre Meinungen in einer ohnehin alternden Gesellschaft nicht mehr durch sie selbst repräsentiert werden? Perspektivwechsel und gegenseitiges Verständnis verlangen nach Sichtbarkeit, Berührungs punkten, Auseinandersetzung.

5. Wie bewerten Sie die datenschutz- und grundrechtsrelevanten Aspekte einer verpflichtenden Altersverifikation bei Social Media?

Eine zuverlässige, sichere und grundrechtskonforme Altersfeststellung ist ein zentrales Element des Online-Kinderschutzes – allerdings derzeit noch ungelöst. Unserer Kenntnis nach existiert derzeit keine Lösung zur Altersverifikation, die gleichzeitig zuverlässig, datensparsam, anonym, diskriminierungsfrei und grundrechtskonform ist.

Differenziert und kritisch zu bedenken ist u.a., dass

- Verfahren, die biometrische Daten nutzen, erhebliche Missbrauchsrisiken bergen
- Kinder (und Erwachsene) ohne Ausweisdokumente systematisch ausgeschlossen werden könnten
- die notwendige Anonymität vulnerabler Gruppen – je nach technischer Lösung – akut gefährdet wäre
- ein erhebliches Risiko für unverhältnismäßiger Datenverarbeitung besteht.

Der Kinderschutzbund Thüringen sieht großes Potenzial in anonymen, datensparsamen und diskriminierungsfreien Verfahren, die Altersangaben verlässlich prüfen, ohne persönliche Daten offenzulegen. Wir begrüßen langfristige Entwicklungen wie Zero-Knowledge-Proof-Ansätze nach dem „privacy by design“-Prinzip und entsprechend zentraler DSGVO-Prinzipien (Datenminimierung, Datenschutz durch Technikgestaltung). Diese ermöglichen, notwendige Identitäts-Attribute zu teilen bzw. zu bestätigen, ohne dass ein genauer Wert bzw. eine zusätzliche Information preisgegeben wird (z.B. die Feststellung, ob eine Person 16 Jahre oder älter ist, ohne dass ihr exaktes Alter oder das Geburtsdatum herausgegeben wird). Es gilt abzuwarten, ob die von der Europäischen Kommission geplante Lösung, die in die EUDI-Wallet implementiert werden soll, eine solche Lösung darstellt.

Solange keine überzeugende Lösung existiert, ist die Anhebung des Mindestalters für Social Media nicht umsetzbar.

6. Welche bestehenden Schutzmechanismen und freiwilligen Selbstverpflichtungen von Plattformen halten Sie für ausreichend oder ausbaufähig?

Ein wesentlicher Hebel für mehr Kinderschutz liegt bei den Anbietern sozialer Medien. Nach dem Digital Services Act (DSA) sind Plattformen, die von Minderjährigen genutzt werden, verpflichtet, für den Schutz dieser Zielgruppe zu sorgen (Art. 28 DSA). Würde der DSA konsequent um- und durchgesetzt, wäre die Realität sozialer Medien bereits eine völlig andere.



Die im Juli 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlichten DSA-Guidelines konkretisieren diese Pflicht – Plattformen sind beispielsweise angehalten:

- Funktionen, die exzessive Nutzung fördern (z. B. Endlos-Srollen), standardmäßig zu deaktivieren,
- sicherzustellen, dass Jugendliche keine Direktnachrichten mit Fremden austauschen können (etwa durch andere Grundeinstellungen in Teen-Accounts),
- manipulative Design-Elemente („Dark Patterns“) zu vermeiden,
- Werbung auf Basis personenbezogener Daten Minderjähriger zu unterbinden und
- geeignete und nutzerfreundliche Melde-/Beschwerde- und Moderationsmechanismen bereitzustellen.

Diese Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt und wirksam kontrolliert werden. Der Kinderschutzbund Thüringen fordert daher eine strenge Durchsetzung und Überwachung der DSA-Vorgaben durch die Europäische Kommission. Das heißt wir sehen aktuell weniger ein Regulierungs-, sondern ein Umsetzungsproblem.

Des Weiteren sollten eigens für Kinder produzierte, kindgerechte Angebote nicht aus dem Blick geraten. Die Kindermedienlandschaft Deutschlands ist im internationalen Vergleich gut aufgestellt und könnte gerade für die Jüngeren Alternativen der digitalen Teilhabe bieten, die „safety by design“ selbstverständlich mitdenken. Darauf ließe sich mit entsprechenden Investitionen bzw. Fördermitteln aufbauen und deren Attraktivität für Heranwachsende in Hinblick auf den Social Media-Charakter der Angebote erhöhen. Aktuell sind z.B. Kinderwebseiten, die einst vom Bund gefördert wurden, stark unterfinanziert, was in vergangenen Jahren zum „Seitensterben“ führte. Deutsche oder EU-geschaffene Angebote wären zugleich rechtlich leichter zu regulieren als die Plattformen zumeist US-amerikanischen Anbieter.

Vielen Dank fürs aufmerksame Lesen unserer Stellungnahme zur wichtigen Frage, wie Kinder und Jugendliche hinsichtlich der Gefahren bei Social Media besser geschützt werden können. Der Kinderschutzbund Thüringen befürwortet den gesamtgesellschaftlichen, multiperspektivischen Austausch. Für Nachfragen, Beratung und Gespräche stehen wir zur Verfügung, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling
Geschäftsführung



Mandy Wettmarshausen
Referentin Medien- und Demokratiepädagogik